



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMG- 100000/003 6-I/2013	BAK/SV-GSt	Werner Pletzenauer	DW 2482 DW 2695	27.11.2013

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zur Implementierung von ELGA (ELGA-Verordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zur Implementierung von ELGA (ELGA-Verordnung) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Gegenstand der ELGA-Verordnung ist die Implementierung von ELGA. Die ELGA-Verordnung regelt die Definition der technischen Standards für ELGA-Gesundheitsdaten, die Definition der nicht verschreibungspflichtigen wechselwirkungsrelevanten Arzneimittel, die Festlegung einer Widerspruchsstelle, die Einrichtung eines Service-Centers („Serviceline“), die Festlegung einer ELGA-Ombudsstelle sowie Betreiberfestlegungen.

Die BAK hat gegen den Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zur Implementierung von ELGA keine grundsätzlichen Einwände.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass der Hauptverband der Sozialversicherungsträger mit den Aufgaben der Widerspruchsstelle und der Serviceline sowie die PatientenanwältInnen der Länder mit den Aufgaben der ELGA-Ombudsstelle betraut werden.

Zu § 7 Verfahren vor der Widerspruchsstelle

Wenn einem Widerspruch nicht entsprochen wird, sieht § 7 Abs 3 vor, dass sich eine widerspruchserklärende Person an den Bundesminister für Gesundheit wenden kann und dieser über das Widerspruchsbegehren mittels Bescheid entscheidet. Eine Frist, innerhalb welcher die Widerspruchsstelle einem Widerspruchsbegehren zu entsprechen hat, ist im vorliegenden

Entwurf nicht vorgesehen. Nach unserer Ansicht sollte daher der Widerspruchsstelle eine Frist von zwei Wochen zur Entsprechung eines Widerrufs eingeräumt werden. Erst nach Ablauf dieser Frist sollte die vorgesehene Devolution an den Bundesminister für Gesundheit möglich sein.

Zu § 9 ELGA-Ombudsstelle

Gemäß § 9 Abs 1 betreibt der Bundesminister für Gesundheit die ELGA-Ombudsstelle bei den PatientenanwältInnen der Länder. Vorgesehen ist, dass der Bundesminister für Gesundheit mit den jeweiligen Ländern Vereinbarungen über die finanzielle Abgeltung zu schließen hat. Die Betrauung der PatientenanwältInnen mit den Aufgaben der Ombudsstelle erfordert unserer Ansicht nach jedoch aus kompetenzrechtlichen Gründen eine entsprechende gesetzliche Regelung der jeweiligen Bundesländer. Sichergestellt werden muss, dass die PatientenanwältInnen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit als ELGA-Ombudsstelle sowohl gegenüber dem Bundesminister für Gesundheit als auch gegenüber den sonstigen Organen des jeweiligen Bundeslandes weisungsfrei gestellt sind.

Zu § 13 Wechselwirkungsrelevante, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Der Bundesminister für Gesundheit hat gemäß § 13 Abs 1 unter www.gesundheit.gv.at eine Liste der nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel zu veröffentlichen, die wegen ihrer Relevanz für Wechselwirkungen als Medikationsdaten im Sinne des § 2 Z 9 lit b GTeIG 2012 anzusehen sind. Laut Wirkungsfolgenabschätzung sollen dadurch mögliche Interaktionen mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln erkannt und vermieden werden. Unserer Ansicht nach sollten darüber hinaus auch mögliche Interaktionen zwischen nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln erkannt und vermieden werden.

In § 13 Abs 4 ist vorgesehen, dass aktualisierte Listen ab dem Tag ihrer Veröffentlichung verwendet werden dürfen, jedoch erst spätestens ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung verwendet werden müssen. Da bei einer Veröffentlichung im Internet die Informationen tagesaktuell zur Verfügung stehen, ist es aus Gründen der PatientInnensicherheit nicht nachvollziehbar, dass eine verbindliche Verwendung der aktualisierten Listen erst nach einem Jahr nach ihrer Veröffentlichung erfolgen soll. Da davon auszugehen ist, dass die Liste zumindest einmal im Jahr aktualisiert wird, führt dies dazu, dass letztendlich die aktuelle Liste nie verbindlich werden kann.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Werner Muhm
Direktor
F.d.R.d.A.